

GESCHICHTE – GESCHICHTEN

ElternMITwirkung

Eltern sind seit jeher zentrale Akteure in der Volksschule. Dies gilt in besonderem Masse für die Zeit der Kirchenschule, die in der Schweiz erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die staatliche Volksschule abgelöst wurde. Solange es keine Schulpflicht gab, hing der Schulbesuch weitgehend vom Willen der Eltern ab, ob sie ihre Kinder in die Schule schickten.

Prof. Dr. Damian Miller, Dozent PHTG & Dr. Hans Weber, Historiker

Aus Sicht der Kirche war der Schulbesuch für die Eltern eine moralische Verpflichtung, Schule war vor allem religiöse Unterweisung. Meist war den Eltern die Arbeitskraft der Kinder wichtiger als deren schulische Ausbildung. Die in den Jahren 1771/1772 von der Zürcher Obrigkeit durchgeführte Umfrage zum Zustand der Schulen belegt, welche grosse Bedeutung der Mitwirkung der Eltern beigemessen wurde (Tröhler & Schwab, 2006). So wurden unter anderen folgende Fragen gestellt: «Bis auf welches Alter werden die Kinder insgemein in die Schule geschickt? Und in welchem Alter fängt man an, sie darein zu schicken? Wird diess gänzlich der Willkühr der Eltern überlassen?», «Was für Mittel braucht man, um saumselige Eltern anzuhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken?», «Bemerkt man überhaupt, dass die Eltern die Kinder zu Hause auch unterrichten? Oder doch Aufsicht auf ihr Lernen haben?» oder «Fragen die Eltern auch dem Verhalten ihrer Kinder bey dem Schulmeister nach?»

Eltern entscheiden über Schulbesuch

Immer wieder beklagen die Pfarrer in ihren Antworten, dass der Schulbesuch ganz vom Willen der Eltern abhing. So schreibt Pfarrer Hofmeister von Scherzingen: «die Kinder werden insgemein von 6 – 12 Jahr zur Schule geschickt, u. von sorgfältigen Eltern so lang, bis sie das nöthigste erlernen haben. Es wäre zu wünschen, dass es nicht der Willkühr vieler saumseliger Eltern müsste überlassen werden.» In Lustdorf heisst es: «Die Kinder werden ordentlicher Weis bis in das 12, 13 höchstens 14 Jahr in die Schule geschickt, und schon Kinder von 3 Jahren sehe ich fleissig in derselben, und solche lassen die Eltern gern gehen, weil sie selber ihnen aus den Füssen kommen, und ihnen durch das Stillsitzen in der Schule etwann an den Kleiderern was ersparen; ..., und das Schulbesuchen der Kinderen wird der Willkühr der Eltern überlassen; ...». Ganz Unterschiedliches vernehmen wir auf die Frage, was man gegen Eltern unternehme, die ihre Kinder überhaupt nicht zur Schule schickten. Vielerorts versuchte man es mit wiederholten und mehr oder weniger deutlichen Er-



mahnungen des Pfarrers, wie in Wigoltingen: «Die oft wiederholten Ermahnungen des Pfarrers, [...] den weltlichen Arm wüsste ich im Thurgäu nicht zu finden der dazu willig und brauchbar wäre.» Ähnlich resigniert tönt es in Roggwil: «Mittel saumselige Eltern anzuhalten ihre Kinder zur Schule zu schicken hat man hier keine als gute Vorstellungen von dem mannigfaltigen leiblich u. geistlichen Nutzen, so beydes, sie und ihre Kinder davon haben wurden,». Deutlicher wurde der Pfarrer in Märstetten, der zwar auch «mit liebelichem Ernst erinnert», den armen Eltern aber «mit Vorenthaltung oder Verminderung des Allmosens» drohte. Wenn Ermahnungen nicht oder nur kurzfristig wirkten, so übergab man renitente Eltern im Kanton Zürich gelegentlich der weltlichen Obrigkeit, und so wurden diese in Bassersdorf «zuerst berufen in das Pfarrhaus; und so es nicht Besseren will, so werden sie citiert vor den Stillstand (= Kirchenvorsteherchaft); und wann dann keine Besserung erfolgt, so werden sie dann einem jeweiligen Herren Landvogt zu Kyburg übergeben.»

Auch früher gab es pflichtvergessene Eltern

Fast alle Pfarrer klagen, die Eltern würden ihre Kinder zu Hause weder schulisch fördern noch diese genügend beaufsichtigen. «Die sind sehr rar, die ihre Kinder unterrichten, oder auch nur einiche Aufsicht auf sie haben», schreibt der Pfarrer von Felben, und sein Scherzinger Kollege meint: «Es gibt etwan auch Eltern, die behörige Achtung auf das Lernen ihrer Kinderen haben, wodurch dem Schulmeister seine Arbeit erleichtert [wird], aber die meisten glauben durch ihre Berufsgeschäfte über diese wichtige Pflicht entschuldigt zu seyn.» Ganz ähnliche Antworten hört man auf die Frage, ob die Eltern sich beim Schulmeister nach Verhalten und Leistungen ihrer Kinder erkundigten. In Wigoltingen heisst es: «Rechtschaffene Eltern thun das u. zwar viele, andere aber fragen dem Verhalten des Schulmeisters bei den Kindern nach u. missbilligen nicht selten die Zucht die der Schulmeister hält zum Nachtheil ihrer eignen Kindern.» Leise Kritik hören die Schulmeister der Pfarrei Lustdorf: «Freylich fragen auch die Eltern ihren Kindern nach bey dem Schulmeister.

aber meistens nur wann er etwann (in) ihr hauss kommet, oder sie bey ihm in der gesellschaft sind, bey welchen anlässen aber dann die elteren von dem schulstr. nichts anders hören, als worüber sie sich zu freuen ursach haben.»

Elternmitwirkung in anderer Form

Wenn wir über das Verhältnis zwischen Schule und Eltern nachdenken, so finden wir Formen, die uns im Alltag selten präsent sind. In diesem Zusammenhang kommen wir nicht umhin, das öffentliche Schulwesen der Schweiz als einen Sonderfall zu bezeichnen. Eine Erklärung dazu liegt schon im Namen der kantonalen Behörde «Amt für Volksschule». Juristisch betrachtet handelt es sich um eine Staatsschule, weil der Kanton (Staat) die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht in Auftrag gibt und überwacht, wobei die Schulgemeinden die Auftrags Erfüllung übernehmen. Die Exekutive der Schulgemeinden bildet die Schul-Behörde. Diese setzt sich aus gewählten Mitgliedern zusammen. Hier wird ein Zusammenhang zwischen Schule und Elternhaus ersichtlich. Aus schul- und staatshistorischer Sicht handelt es sich um ein delikates Verhältnis. Die zentrale Frage wurde im April 2013 im SCHULBLATT aufgeworfen: «Wem gehört das Kind?» Am 1. März 1833 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Thurgau ein Gesetz zur Einrichtung öffentlicher Schulanstalten und begründete damit die heutige Volksschule. Das Gesetz konkretisierte den Auftrag der liberalen Kantonsverfassung von 1831, die in § 20 festhielt: «Die Sorge für Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichtes ist Pflicht des Staats.» Der erste Paragraph des Gesetzes lautet:

- §1 «Die Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Sorge des Elternhauses und des Staates, wird vom bürgerlichen Vereine vorzüglich durch öffentliche Schulanstalten unterstützt und gefördert.»

Mit «Staat» ist hier der demokratische Rechtsstaat gemeint. Demokratie bedeutete im Zuge der Helvetik die Delegation der Macht der Bürger an eine Regierung bei gleichzeitiger Kontrolle genau dieser Regierung. Dazu gibt es verschiedene Instrumente wie z. B. Gewaltenteilung, Behörden mit Rechnungs-, Geschäfts- und anderen Prüfungskommissionen. Die Schulbehörde amtet gegenüber der politischen Gemeindebehörde autonom. Damit sollte verhindert werden, dass die politische Elite ihre Macht über die Schule missbrauchen kann. Als Garant gegen Machtmissbrauch galt die aufgeklärte bzw. schulisch gebildete Öffentlichkeit (vgl. Osterwalder, 1998). Dazu war ebenso die Autonomie der Schule gegenüber der Kirche notwendig. Die Kirschenschule musste der Staatsschule weichen (vgl. Weber, 2008, 118f.). Die öffentliche Schule ist eine Volksschule, ist für alle da und wird durch demokratische Verfahren – durch das Volk – gestaltet und kontrolliert (Criblez, 2011). Denkt man an die demographischen Verhältnisse bis vor wenigen Jahrzehnten, so umfassten Familien viel mehr Kinder als heute und Kinderlosigkeit war in den seltensten Fällen ein freiwilliger Entscheid eines Ehepaars. Zu Beginn der Volksschule bestand demnach die Bevölkerung aus viel mehr Eltern als heute. Und nota bene: Im Kanton Thurgau erhielten die Frauen 1964 das passive Wahlrecht, konnten also in die Behörden von Primar- und Sekundarschulen gewählt werden und erhielten schliesslich 1969 auch das aktive Stimmrecht in Schulangelegenheiten (vgl. Eidg. Kommission für Frauenfragen).

Was hat das mit ElternMITwirkung zu tun?

Die Antwort liegt in der Organisation der Volksschule. Seit der Einrichtung der Volksschulen in der Schweiz ab den 1830er Jahren bedeutete die Schulbehörde, die sich aus Stimmbürgern zusammensetzte, einen Garantin der Demokratie – heute wird sie gerne mal als Laiengremium (dis-)qualifiziert. Diese Form von Schulbehörden ist weltweit eine Rarität, die man in den USA, in einzelnen Provinzen Kanadas trifft und früher in Australien und in ein paar Staaten Südamerikas vorfand (Tröhler, 2010). Der Zusammenhang zur ElternMITwirkung liegt auf der Hand: Eltern – lange Zeit nur die Väter – prägten und prägen wesentlich die Gestaltung der Schule als Behördenmitglieder. Die ElternMITwirkung ging im Kanton Thurgau von 1869 bis 1979 sogar noch viel weiter als heute, wählten die Schulbürger doch damals auch noch die Lehrpersonen. Wer beispielsweise die Bischofszeller Zeitung vom 19. April 1969 zur Hand nimmt, stellt fest, dass der erste Bund durch zwei zentrale Themen beherrscht wird: Wahl der Schulbehörde und Lehrerwahlen. Im Anzeigenteil finden sich unzählige Inserate, die für einzelne Behördenmitglieder werben. Es gab damals veritable Kampfwahlen. Und die amtierende Primarschulvorsteherschaft forderte ihrerseits zur definitiven Wahl von drei Lehrpersonen durch das Volk – also durch Eltern – auf. Wer heute für die Wahl in die Schulbehörde kandidiert, wirbt mit der eigenen Elternschaft schulpflichtiger Kinder und mit beruflichen Qualifikationen. Schulbürgerinnen und Schulbürger werden auch heute noch zur Budget- und Rechnungsgemeinde eingeladen und sind befugt, ob Eltern oder nicht, bei den Geschäften mitzureden.

LITERATUR

- Criblez, L. (2011). Der Auftrag der Volksschule. In: L. Criblez/B. Müller/J. Oelkers (Hrsg.): Die Volksschule zwischen Innovationsdruck und Reformkritik. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, (16-30)
- Eidg. Kommission für Frauenfragen: Frauen. Macht. Geschichte: Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848 – 2000 <http://www.ekf.admin.ch> (28.04.2013)
- Osterwalder, F. (1998). Politik und Demokratie – Pädagogik, Erziehung und öffentlicher Unterricht. In: Neue Pestalozzi Blätter 4 (1), (8-15)
- Tröhler, D. & Schwab, A. (Hrsg.)(2006). Volksschule im 18. Jahrhundert. Die Schulumfrage auf der Zürcher Landschaft in den Jahren 1771/1772. Bad Heilbrunn, Verlag Julius Klinkhardt.
- Tröhler, D. (2010). Vom Garant der Demokratie zum Laiengremium. In: Schulblatt des Kantons Zürich 2/2010 (16)
- Weber, H. (2008). Schule vor 1833. In: 175 Jahre Volksschule Thurgau 1833-2008. Kanton Thurgau, Amt für Volksschule und www.zeitonline.ch

¹ SCHULBLATT Thurgau, 55. Jahrgang, 2/2013 S. 46